

Erläuterungen zum Protokoll der ersten projektbegleitenden Sitzung des Arbeitskreises „Nemitzer Heide“ am 09.03.2017

Nr.	Name / Institution	Einwendungen / Anmerkungen	Umsetzung der UNB
II.2	Herr Schulz (Samtgemeindebürgermeister Lüchow)	Einfügen „(Wendland)“ bzgl. der SG Lüchow in Titel zur Verordnung und § 1 Abs. 3	Der Klammerzusatz wurde eingefügt.
II.7	Herr von Haaren (LWK)	Freistellen des Einsatzes von landwirtschaftlichen Drohnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	Es erfolgte eine Freistellung für den Einsatz von Drohnen zu <u>landwirtschaftlichen</u> Zwecken unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 i. <i>„...und der Einsatz von Drohnen zu landwirtschaftlichen Zwecken mit vorheriger Zustimmung der Naturschutz- behörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg, ...“</i>
II.8	Herr Breese (Bürgermeister Gemeinde Trebel)	Änderung des Verbotes zum Steigenlassen von Drachen in den Ortschaften (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	Es wurde ein gesondertes Verbot als § 3 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommen, welches das Drachensteigen im NSG verbietet (ohne 500 m Umkreis)
II.9	Herr Järnecke (Samtgemeindebürgermeister Gartow)	Anpassung der maßgeblichen Verordnungskarte an die im Arbeitskreis überreichte Karte bezüglich der Reit- und Fahrwege im Gebiet (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	Es erfolgte ein Abgleich der maßgeblichen Verordnungskarte und der von Herrn Järnecke übersandten EWT-Karte. Es sind keine Konfliktpunkte zur EWT-Karte erkenntlich. Die Reit- und Fahrwege wurden in der maßgeblichen Verordnungskarte nach örtlicher Überprüfung durch die UNB entsprechend dargestellt.
II.10	Herr Sievers (Naturpark Elbhöhen-Wendland)	Prüfung der bisherigen im Gebiet vorkommenden „Reit- und Fahrwege“ ggf. Aufnahme weiterer Wege (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	Die Reit- und Fahrwege wurden in der maßgeblichen Verordnungskarte nach örtlicher Überprüfung durch die UNB entsprechend dargestellt.
II.14	Herr von Haaren (LWK)	Umformulierung der Freistellung zur Durchführung des Heideblütenfestes (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 g)	Es wurde eine gesonderte Freistellung zur Durchführung des Heideblütenfestes unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 h aufgenommen. <i>„... und die Durchführung des Heideblütenfestes auf dem in der maßgeblichen Karte dargestellten eingefriedeten Bereich der Schafställe in der Gemarkung Nemitz, Flur 7, Flurstück 22/1, ...“</i>

II.15	Herr von Haaren (LWK)	Umformulierung oder kartographische Darstellung des Gräms (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)	Die Regelung wurde im § 4 Abs. 2 Nr. 3 umformuliert und zudem in der maßgeblichen Verordnungskarte gekennzeichnet. <i>„...im Bereich westlich der Gemeindestraße zwischen Trebel und Nemitz sowie in dem in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereich der Acker- und Grünlandflächen in den Prezeller Wiesen, in der vorhandenen Breite,...“</i>
II.16	Herr Kelm, Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft	Änderung der Regelung zur Mahd am Feinhöfengraben; grundsätzlich erst Mahd ab 15. Juli (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 a)	Der Anregung wurde, auch nach Abstimmung mit dem Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, gefolgt. <i>„...a) Feinhöfengraben: Mahd erst ab 15. Juli zulässig,...“</i>
II.17	Herr von Haaren (LWK)	Prüfung Anwendung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 a)	Keine abschließende Klärung möglich, bis Beantwortung der Fragen der UNB durch die LWK erfolgt ist.
II.19	Herr von Haaren (LWK)	Prüfung Begriff „ortsüblich“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 6)	Es wurde ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. <u>„§ 4 Abs. 3 Nr. 6</u> <i>Ein fester Weidezaun gilt als „ortsüblich“, wenn die Möglichkeit zum Durchsteigen gegeben ist bzw. dieser z. B. aus einem 3-reihigen Stacheldraht besteht.“</i>
II.20	Herr Langer, Forstamt Göhrde	Änderung der Regelung zur Belassung aller Stammhöhlenbäume; Anlehnung an LÖWE-Erlass mit Belassung von mindestens 5 Höhlenbäumen je vollem ha Waldfläche (§ 4 Abs. 4 Nr. 2)	Die Regelung wurde geändert: <i>„...der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung von mindestens fünf Horst- und Stammhöhlenbäume je vollem ha Waldfläche erfolgt,...“</i>
II.26	Herr Kelm, Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft	Umformulierung der Regelung „und in nicht landschaftsangepasster Form“ (§ 4 Abs. 6 Nr. 3)	Die Regelung wurde umformuliert: <i>„...anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher <u>und nicht</u> landschaftsangepasster Art...“</i>
II.27	Herr Sievers (Naturpark Elbhöhen-Wendland))	Streichung der Grillplätze (§ 4 Abs. 9)	Die Grillplätze wurden gestrichen.
II.28	Herr von Haaren	Aufnahme Hinweis in der Begründung, dass Maßnahmen der UNB nur im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer erfolgen. (§ 7 Abs. 2)	Es wurde ein Hinweis in die Begründung aufgenommen: <i>„Die §§ 22 BNatSchG und § 15 NAGBNatSchG regeln, dass Schutzgebietsverordnungen „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die erforderliche Ermächtigung hierzu“ enthalten.</i>

			<p><i>Hieraus resultiert die grundsätzliche Pflicht der Eigentümer zur Duldung der Maßnahmendurchführung. Jedoch sollen derartige Maßnahmen auf privaten Flächen möglichst ausnahmslos im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer erfolgen. Von einer Anordnungsbefugnis wird nur dann Gebrauch gemacht, wenn das Einvernehmen nicht erzielt <u>und</u> die Maßnahme zwingend erforderlich ist.“</i></p>
--	--	--	---